



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.01.2021 – Auszug aus Drucksache 18/13025 –

Frage Nummer 66 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Geschäftsinhaber oder deren Beauftragte Kunden, die über ein ordnungsgemäßes Attest zur Maskenbefreiung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Elften Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) verfügen, den Zugang zu einem Geschäft für Grundnahrungsmittel verweigern, welche konkreten Maßnahmen trifft sie, um behinderten und kranken Menschen, die über ein ordnungsgemäßes Attest zur Maskenbefreiung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV verfügen, auch weiterhin den Zugang zu Geschäften zu gewährleisten, um ihren Bedarf an Grundnahrungsmitteln zu decken und wie sorgt die Staatsregierung dafür, dass Menschen, die über ein ordnungsgemäßes Attest zur Maskenbefreiung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV verfügen, ihren täglichen Bedarf an Grundnahrungsmitteln abdecken können, wenn ihnen der Zugang zu den für sie erreichbaren Geschäften verwehrt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Wie die Staatsregierung bereits zu zahlreichen inhaltsgleichen Anfragen mitgeteilt hat, sind für die Frage, ob der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Geschäfts bestimmten Personen den Zutritt verweigern kann, vor allem die zum Hausrecht entwickelten rechtlichen Grundsätze entscheidend. Danach kann der Eigentümer bzw. Besitzer einer Immobilie grundsätzlich frei entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen den Zutritt zu seinen Räumen gestattet und wem er ihn verwehrt. Bei frei zugänglichen Geschäften – wie z. B. Supermärkten – kann der Entscheidungsspielraum ggf. begrenzt sein. Einschränkungen können sich etwa aus den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder aus einer sog. Drittwirkung der Grundrechte ergeben. Ein möglicherweise entstehender Interessenkonflikt kann nur durch eine Abwägung anhand der im jeweiligen Einzelfall betroffenen Belange bewertet und aufgelöst werden. Die Rechtslage lässt es somit nicht zu, dass den Rechten der Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, grundsätzlich der Vorrang gegenüber den Rechten anderer Personen eingeräumt wird. Die Entstehung derartiger privatrechtlicher Konflikte, die durch sich gegenüberstehende widerstreitende Interessen bedingt sind, ist keine Besonderheit, die sich nur durch die Corona-Schutzmaßnahmen ergibt. Für die Beantwortung dieser Abwägungsfragen sind die unabhängigen Zivilgerichte zuständig.

Im Ergebnis kommt es bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots somit ganz wesentlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Es liegen im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln von Personen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) von der Maskenpflicht befreit sind, in irgendeiner Weise gefährdet wäre. Aus diesem Grund sind weitere diesbezügliche staatliche Maßnahmen nicht veranlasst.